

609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**20. 3. 1962****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Spiele, bei denen ein ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängiges Ereignis über Gewinn und Verlust entscheidet.

§ 2. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen im Sinne dieses Bundesgesetzes, insbesondere aller Arten von Ausspielungen (§ 3), wie Lotto und Toto, Klassenlotterien, sonstige Lotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen, sowie das Recht zum Betrieb von Spielbanken ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

§ 3. Ausspielungen sind Glücksspiele (§ 1), bei denen der Unternehmer (Veranstalter) dem Spieler für eine vermögensrechtliche Leistung eine Gegenleistung in Aussicht stellt; das über Gewinn und Verlust entscheidende Ereignis kann durch eine Ziehung, eine mechanische Vorrichtung (Glücksspielapparat) oder auf sonstige Art herbeigeführt werden.

§ 4. (1) Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung (§ 3) durchgeführt werden, unterliegen nur dann dem Glücksspielmonopol (§ 2), wenn ein Bankhalter mitwirkt und der Einsatz 2 S übersteigt.

(2) Ausspielungen, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust mit Hilfe einer mechanischen Vorrichtung herbeigeführt wird, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn die Gewinne in Waren bestehen und der Höchstgewinn den 25fachen Wert des Einsatzes nicht übersteigt.

(3) Ausspielungen von Geld mittels Glücksspielapparates sowie sonstige gemäß Abs. 1 dem Glücksspielmonopol unterliegende Glücksspiele dürfen nur in einer Spielbank (§ 21) durchgeführt werden.

§ 5. (1) Die Durchführung der dem Glücksspielmonopol (§ 2) unterliegenden Glücksspiele obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, sofern dieses Recht nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Artikel II, Abschnitte D und E) an andere Personen übertragen wird.

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung kann sich im Interesse einer rascheren und vereinfachten betriebsmäßigen Abwicklung von Glücksspielen der Mithilfe von Einrichtungen des Österreichischen Postsparkassenamtes bedienen.

(3) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen untergeordnet.

ARTIKEL II.**Besondere Bestimmungen.****A. Zahlenlotto.**

§ 6. Das Zahlenlotto besteht in der Annahme und Durchführung von Wetten über die Gewinnchance einer oder mehrerer Zahlen aus einer bestimmten Zahlenreihe, wobei die gewinnenden Zahlen durch Ziehung ermittelt werden und der Einzelgewinn ein festgesetztes Vielfaches des Einsatzes beträgt.

Spieldingungen.

§ 7. Für die Durchführung des Zahlenlottos hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung Spielbedingungen aufzustellen, in denen insbesondere zu regeln sind:

1. die Zahlenreihe, in der gewettet werden kann;
2. die Wettarten, wobei jedoch die Aufnahme von mehr als fünf Zahlen in eine Wettart unzulässig ist;
3. die Höhe des vom Teilnehmer zu leistenden Wetteinsatzes und Verwaltungskostenbeitrages;
4. die Art, der Ort und die Zeit der Ziehung;
5. die Festsetzung der Höhe der Gewinne;

6. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wettscheine (Annahmefrist), sowie die Entrichtung der Wetteinsätze und der Verwaltungskostenbeiträge;
7. die Voraussetzungen für die Teilnahme;
8. die Geltendmachung der Gewinnansprüche und Auszahlung der Gewinne.

Lottokollekturen.

§ 8. Die Ausgabe der Wettscheine und die Entgegennahme der Wettscheine und Wetteinsätze einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge kann natürlichen Personen mit dem Wohnsitz im Inland überlassen werden (Lottokollekturen).

Wettvertrag.

§ 9. (1) Der Wettvertrag zwischen den Teilnehmern am Zahlenlotto und dem Bund gilt als rechtswirksam abgeschlossen, sobald der den Spielbedingungen entsprechend ausgefüllte und mit Einsatzbestätigung versehene Wettschein innerhalb der in den Spielbedingungen festgesetzten Frist bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eingelangt ist.

(2) Langt ein Wettschein verspätet ein, so sind die darauf geleisteten Wetteinsätze dem Berechtigten von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zurückzuzahlen.

(3) Entsprechen Wettscheine nicht den Spielbedingungen, so verfallen die darauf geleisteten Wetteinsätze zugunsten des Bundes.

(4) Läßt sich aus dem Wettschein die Höhe des Wetteinsatzes nicht feststellen, so gilt die Wette mit dem nach den Spielbedingungen zulässigen Mindestwetteinsatz abgeschlossen; ein allenfalls entrichteter Mehrbetrag verfällt zugunsten des Bundes.

Gewinne.

§ 10. (1) Die Ziehung darf sich auf höchstens fünf Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 erstrecken. Der Mindestgewinn darf nicht unter dem 14fachen und der Höchstgewinn nicht über dem 4800fachen des Wetteinsatzes festgesetzt werden.

(2) Die ermittelten Gewinnzahlen sind durch Anschlag in den Lottokollekturen (§ 8) zu veröffentlichen.

§ 11. (1) Die Gewinne sind durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung auszuzahlen. In den Spielbedingungen kann festgelegt werden, daß Gewinne bis zu einer bestimmten Höhe durch die Lottokollekturen (§ 8) ausgezahlt werden können.

(2) Der Gewinn darf nur gegen Rückgabe der dem Teilnehmer verbleibenden Durchschrift des Wettscheines (Einlageschein) ausgezahlt werden. Er darf nicht ausgezahlt werden, wenn der Einlageschein nicht mehr mit Sicherheit als Durch-

schrift des von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung übernommenen Wettscheines festgestellt werden kann.

(3) Gewinne, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ziehung vom Anspruchsberechtigten bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung geltend gemacht wurden, sowie Gewinne, die aus den im Abs. 2 angeführten Gründen innerhalb dieser Frist nicht ausgezahlt werden konnten, verfallen zugunsten des Bundes.

B. Klassenlotterie.

§ 12. Die Klassenlotterie ist eine Geldlotterie, bei der die Spielanteile in Form von ganzen und Teillosen klassenweise vertrieben werden und die Treffer durch öffentliche Ziehungen in mehreren aufeinanderfolgenden Abschnitten (Klassen) ermittelt werden.

Spielplan und Spielbedingungen.

§ 13. (1) Für jede Klassenlotterie hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung einen besonderen Spielplan mit den Spielbedingungen aufzustellen, in denen insbesondere zu regeln sind:

1. die Höhe des Spielkapitals (§ 39), die Anzahl und der Preis der Spielanteile (Lose);
2. die Anzahl und die Höhe der auf die einzelnen Klassen verteilten Gewinne;
3. die Art, der Ort und die Zeit der Ziehungen;
4. das Verfahren bei der Auszahlung der Gewinne.

(2) Bei der Erstellung des Spielplanes und der Spielbedingungen (Abs. 1) sind die Möglichkeiten für den Losabsatz im Hinblick auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Geschäftsstellen der Klassenlotterie.

§ 14. Der Vertrieb der Spielanteile (Lose) kann natürlichen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristischen Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland überlassen werden, die diese Tätigkeit unter der Bezeichnung „Geschäftsstelle der Klassenlotterie“ auszuüben haben.

Gewinne.

§ 15. (1) Als Gewinne sind mindestens 60 v. H. des Spielkapitals auszuschütten.

(2) Das Ergebnis der Ziehung ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 16. (1) Die Gewinne sind durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung auszuzahlen. In den Spielbedingungen kann festgelegt werden, daß Gewinne bis zu einer bestimmten

Höhe durch die Geschäftsstellen der Klassenlotterie (§ 14) ausgezahlt werden.

(2) Gewinnansprüche, die nicht innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Ziehungstag in einer Klasse geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Bundes.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Zahlenlotto und Klassenlotterie.

§ 17. (1) Die Rechte und Pflichten der Inhaber der Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie aus der in den §§ 8 und 14 angeführten Tätigkeit sind durch Vertrag zwischen ihnen und dem Bund, vertreten durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, zu regeln.

(2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Er kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von drei Monaten, soweit er die Tätigkeit einer Geschäftsstelle der Klassenlotterie betrifft, aber nur zum Ende der laufenden Lotterie, ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger, im Vertrag besonders zu regelnder Umstände sowie bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 Abs. 1 ohne Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit aufzulösen.

(4) Der Vertrag endet weiters mit dem Tode oder mit dem Verlust der Eigenberechtigung der in den §§ 8 und 14 angeführten natürlichen Personen, ferner mit der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird, oder mit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der in den §§ 8 und 14 genannten Personen und Gesellschaften. Die Bedingungen, unter denen eine Lottokollektur oder eine Geschäftsstelle der Klassenlotterie nach dem Tode des Inhabers weitergeführt werden kann, sind im Vertrag besonders zu regeln.

(5) Im Falle der Auflösung des Vertrages gemäß Abs. 3 oder der Beendigung aus den Gründen des Abs. 4 kann die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung zur Weiterführung der Geschäfte einen Verwalter bestellen, wenn dies im Interesse des Glücksspielmonopols liegt und im Vertrag selbst die Abwicklung oder Fortführung der Geschäfte nicht besonders geregelt ist. Die Entlohnung des Verwalters hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung festzusetzen.

§ 18. Soweit sich die Spieler im Rahmen des Zahlenlottos zur Weiterleitung der Wettscheine und Wetteinsätze an die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung oder zur Geltend-

machung der Gewinnansprüche der Lottokollekturen bedienen, gelten diese als ihre Bevollmächtigten; das gleiche gilt sinngemäß bei der Geltendmachung der Gewinnansprüche im Rahmen der Klassenlotterie durch die Geschäftsstellen der Klassenlotterie.

§ 19. (1) Die Inhaber von Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie deren Dienstnehmer haben über die Spieler, ihre Teilnahme am Spiel (Gewinn und Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Auskünfte an Finanzbehörden über die Höhe der Gewinne und Verluste eines Spielers (Abs. 1) dürfen nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsgebarung der Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie Einschau zu halten.

§ 20. Die Spielbedingungen und der Spielplan (§§ 7 und 13) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen und im zutreffenden Geschäftslokal (§§ 8 und 14) zur Einsicht aufzulegen.

D. Spielbanken.

Bewilligung.

§ 21. (1) Zum Betrieb einer Spielbank ist die Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(2) Auf Antrag darf die Bewilligung (Abs. 1) an natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland nur erteilt werden, wenn

- der Bewerber die für die Führung der Spielbankunternehmung notwendigen Mittel nachweist und keine Umstände bekannt sind, die seine hiefür erforderliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, und
- der Ort, in dem die Spielbank errichtet werden soll, durch internationales Publikum besucht wird und eine nachteilige Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht zu befürchten ist.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag (Abs. 2) ist dem Bundesland und der Gemeinde, in deren Bereich ein Spielbankbetrieb (Spielbank) errichtet werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22. In dem Bescheid über die Bewilligung ist insbesondere auch festzusetzen:

- die Dauer der Bewilligung; sie darf zehn Jahre nicht überschreiten;
- die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherstellung; diese ist unter Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen des

Spielbankunternehmers gegenüber dem Bund und den Spielern in angemessener Höhe festzusetzen;

3. die Bezeichnung und die Art der Durchführung der Glücksspiele, die in Spielbanken betrieben werden dürfen (§ 4 Abs. 3);
4. die Art der Kontrolle der Besucher gemäß § 24 und der Spielbanken gemäß § 29.

§ 23. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Unternehmer den Auflagen, die der Bewilligungsbescheid enthält, nicht nachkommt oder wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt.

Kontrolle der Besucher.

§ 24. (1) Der Besuch der Spielbank ist nur Personen gestattet, die sich mit einem Personalausweis mit Lichtbild ausweisen. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes Zutritt. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Eintritt in die Spielbank nicht gestattet.

(2) Personen, die am Sitz des Spielbankbetriebes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, dürfen zum Spiel in den Spielsälen der Spielbank nicht zugelassen werden, sofern sie nicht der Leitung des Spielbankbetriebes glaubhaft machen, daß durch die Beteiligung am Spiel eine wirtschaftliche oder soziale Gefährdung ihrer Angehörigen oder der von ihnen in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehenden Personen oder eine Schädigung ihrer Arbeitgeber nicht zu erwarten ist. Sonstige Inländer unterliegen dieser Kontrolle bei wiederholtem Besuch der Spielsäle einer Spielbank.

(3) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, daß einem Spieler die persönliche Verlässlichkeit mangelt oder seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die Teilnahme am Spiel nicht oder nicht in dem geübten Ausmaß gestatten, so hat der Leiter der Spielbank dem Spieler den Eintritt in die Spielbank dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen.

Besuchs- und Spielordnung.

§ 25. (1) Die Spielbankunternehmung hat eine Besuchs- und Spielordnung in geeigneter Weise durch Anschlag den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Die Besuchs- und Spielordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die näheren Spielregeln für die im Bewilligungsbescheid zugelassenen Glücksspiele sowie die Mindest- und Höchsteinsätze;
2. die Bedingungen für den Eintritt in die Spielbank (Legitimationspflicht und Prüfung der Besucher gemäß § 24);
3. die Spielzeiten und den Preis der Eintrittskarten.

(2) Die Besuchs- und Spielordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für

Finanzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Besuchs- und Spielordnung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht entspricht oder die Organisation des Spielbankbetriebes eine den Bedingungen des Bewilligungsbescheides entsprechende ordnungsgemäße Führung der Spielbank nicht erwarten läßt.

Dienstnehmer der Spielbankunternehmung.

§ 26. (1) Die Dienstnehmer der Spielbankunternehmung müssen österreichische Staatsbürger sein.

(2) Den Dienstnehmern der Spielbankunternehmung ist es untersagt, sich an der Spielbankunternehmung zu beteiligen. Es dürfen ihnen weder Anteile vom Ertrag der Unternehmung noch von diesem Ertrag abhängige Vergütungen (Provisionen, Tantiemen und dergleichen) in irgendeiner Form gewährt werden.

(3) Den Dienstnehmern der Spielbankunternehmung ist es weiters verboten, sich an den in den Spielbanken betriebenen Spielen zu beteiligen oder von den Spielern Zuwendungen, welcher Art immer, entgegenzunehmen. Es ist jedoch gestattet, daß die Spieler Zuwendungen, die für die Gesamtheit der Dienstnehmer der Spielbankunternehmung bestimmt sind, in besonderen, für diesen Zweck in den Spielsälen vorgesehenen Behältern hinterlegen (Cagnotte).

(4) Die Aufteilung der Cagnotte (Abs. 3) unter die Dienstnehmer der Spielbankunternehmung ist durch einen Kollektivvertrag zwischen der Spielbankunternehmung einerseits und einer kollektivvertragsfähigen Interessenvertretung der Dienstnehmer anderseits zu regeln; die Spielbankunternehmung ist kollektivvertragsfähig hinsichtlich des Abschlusses eines solchen Kollektivvertrages. Der Spielbankunternehmung steht kein wie immer gearteter Anspruch auf diese Zuwendungen zu. Von der Verteilung der Cagnotte sind Vorstandsmitglieder beziehungsweise Geschäftsführer, leitende Angestellte mit Sonderverträgen sowie Dienstnehmer von Nebenbetrieben ausgenommen.

Spielbankabgabe.

§ 27. (1) Die Spielbankunternehmung hat eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese Abgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert zu berechnen. Sie beträgt:

- a) 25 v. H. von den ersten 100.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- b) 30 v. H. von den nächsten 300.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- c) 35 v. H. von den nächsten 300.000 S an Bruttospieleinnahmen,

- d) 40 v. H. von den nächsten 300.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- e) 45 v. H. von der nächsten 1.000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- f) 50 v. H. von der nächsten 1.000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- g) 60 v. H. von den nächsten 2.000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- h) 70 v. H. von den Bruttospieleinnahmen, die 5.000.000 S übersteigen.

§ 28. (1) Für die Erhebung der Spielbankabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Geschäftsleitung der Spielbankunternehmung gelegen ist. Die Spielbankabgabe ist an dem der Spieleannahme folgenden zweiten Werktag fällig. Sie ist für jeden einzelnen Spielbankbetrieb gesondert abzuführen.

(2) Die Spielbankunternehmung hat über die im Lauf eines Monats abgeführten Beträge an Spielbankabgabe bis zum 15. des nachfolgenden Monats über die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern (Abs. 1) eine nach Spielbankbetrieben gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abrechnung (Abs. 2) unterlässt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

Überwachung.

§ 29. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat den Betrieb der Spielbanken auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu überwachen. Es kann sich hierbei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen.

(2) Die Spielbankunternehmung hat dem Bund die Kosten der Überwachung (Abs. 1) zu ersetzen. Das gleiche gilt von dem durch den Spielbankbetrieb dem Bund erwachsenden Mehraufwand für notwendige Vorkehrungen der öffentlichen Sicherheit.

§ 30. Auf die Spielbankunternehmung sowie die dort beschäftigten Personen finden die Vorschriften des § 19 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

E. Sonstige Ausspielungen.

Lotterien.

§ 31. (1) Lotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende

Nummern gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

(2) Lotterien gliedern sich nach Art der Treffer in:

- a) Wertlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen;
- b) Geldlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Geld bestehen;
- c) gemischte Lotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer in Geld und Waren oder geldwerten Leistungen bestehen.

Tombolaspiele.

§ 32. (1) Tombolaspiele sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Tombolakarten) drei Reihen zu je fünf verschiedenen Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 enthalten und die Treffer mit jenen Tombolakarten erzielt werden können, die eine nach den Spielbedingungen als gewinnend bezeichnete Zahlenkombination (Gewinnkombination) aufweisen, wobei die Zahlen dieser Kombination in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

(2) Als Gewinnkombinationen können in den Spielbedingungen festgesetzt werden:

- a) Ambo (zwei Zahlen in einer Reihe),
- b) Terno (drei Zahlen in einer Reihe),
- c) Quaterno (vier Zahlen in einer Reihe),
- d) Quinterno (alle Zahlen einer Reihe),
- e) Dezemterno (alle Zahlen von zwei Reihen),
- f) Tombola (alle fünfzehn Zahlen einer Tombolakarte).

Glückshäfen.

§ 33. Glückshäfen sind Ausspielungen, bei denen die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile (Loszettel) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zu deren Ermittlung beitragen.

Juxausspielungen.

§ 34. Juxausspielungen sind Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil (Loszettel) ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile entfallenden Treffer ermitteln.

Übertragung.

§ 35. Der Bund kann durch Bewilligung die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von Lotterien (§ 31), Tombolaspiele (§ 32), Glückshäfen (§ 33) und Juxausspielungen (§ 34) an dritte Personen übertragen, und zwar:

1. die Durchführung von Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen mit

einem Spielkapital bis einschließlich 10.000 S an physische und bis einschließlich 50.000 S an juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;

2. die Durchführung von sonstigen Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sowie von Lotterien nur an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

§ 36. Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 35 ist zuständig:

1. für Lotterien das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
2. für Tombolaspiele der für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Landeshauptmann;
3. für Glückshäfen und Juxausspielungen die für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 37. Die Bewilligung (§ 35) ist zu versagen, wenn

1. eine klaglose Durchführung der Ausspielung im vorgesehenen Umfang nicht erwartet werden kann oder
2. die bei einer Ausspielung mitwirkenden oder für die Veranstaltung verantwortlichen Personen nicht vertrauenswürdig sind oder
3. die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 47) der letzten dem Antragsteller bewilligten Ausspielung nicht anerkannt oder eine widmungswidrige Verwendung des Reinertrags festgestellt wurde oder
4. die Sicherheitsleistung gemäß § 41 Abs. 3 nicht nachgewiesen wurde oder
5. seit dem Ziehungsstermin der letzten vom Antragsteller durchgeführten gleichartigen Veranstaltung bis zum neuen Ziehungsstermin bei Lotterien nicht neun Monate und bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen nicht sechs Monate verflossen sind.

§ 38. Eine Ausspielung darf erst nach Erteilung der Bewilligung (§ 35) öffentlich angekündigt werden.

Spielkapital und Spielanteile.

§ 39. (1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten

Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielanteile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von Lotterien und Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat zu prüfen, ob die Spielanteile (Lose) von Lotterien den Bedingungen des Bewilligungsbescheides entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Aufsicht über die Anbringung des Kontrollvermerkes obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, wenn die Spielanteile in Wien gedruckt werden, ansonsten dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt.

(3) Bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sind nur die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aufgelegten und mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile zu verwenden.

(4) Die mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile sind an den Veranstalter erst auszufolgen, wenn die Entrichtung der Gebühren (§ 33 TP. 17 des Gebührengesetzes 1957) oder einer ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechenden Vorauszahlung nachgewiesen wurde.

§ 40. (1) Für Spielanteile von Lotterien ist der Bereich und die Dauer des Vertriebes im Bewilligungsbescheid festzulegen. Tombolakarten dürfen nur im Wirkungsbereich der Bewilligungsbehörde und nur innerhalb eines Monates vor der Ziehung verkauft werden. Bei Glückshäfen und Juxausspielungen ist der Verkauf von Loszetteln nur während der Veranstaltung gestattet.

(2) Zum Vertrieb der Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen sind die Lotteriekollekturen, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Tabaktrafiken und die Kreditunternehmungen berechtigt. Auf Antrag des Veranstalters kann ein zusätzlicher anderweitiger Vertrieb der Spielanteile im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Umfanges und Zweckes der Veranstaltung festgelegt werden.

Treffer.

§ 41. (1) Die Anzahl der Treffer hat mindestens 1 v. H. der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 v. H. des Spielkapitals zu betragen.

(2) Als Treffer dürfen Wertpapiere und unverarbeitetes Edelmetall nicht ausgespielt werden. Geldtreffer sind nur bei Geld- und gemischten Lotterien zulässig. Die Ablösbarkeit von Warenhaupttreffern in Geld kann bei Lotterien auf Antrag des Veranstalters bewilligt werden.

(3) Bei Lotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital von über 10.000 S für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 35) nachzuweisen. Sie kann insbesondere erfolgen durch Barerlag, durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher inländischer Kreditunternehmungen oder durch Haftungserklärung als Bürge und Zahler oder Garantieerklärung einer Kredit- oder Versicherungsunternehmung mit dem Sitz im Inland.

§ 42. Enthalten die Spielbedingungen keine näheren Bestimmungen über die Frist zur Einlösung der Treffer, so ist der Anspruch auf die Treffer bei Lotterien innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach der Ziehung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen vor Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Werktages beim Veranstalter geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht, so verfällt der Treffer zugunsten des Ausspielungszweckes.

Z i e h u n g.

§ 43. (1) Das Spielergebnis ist durch öffentliche Ziehung zu ermitteln. Durch ein unabwendbares Ereignis verhinderte oder unterbrochene Ziehungen sind ehestmöglich durch- oder zu Ende zu führen.

(2) Bei Lotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters entweder von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung oder unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in Ziehungspraktikalen festzuhalten und zu verlautbaren.

§ 44. (1) Bei Tombolaspielen sind die Ziehung aus den Zahlen 1 bis 90 zur Ermittlung der Gewinnkombinationen sowie allfällige Sonderverlosungen (Abs. 2) vom Veranstalter unter Kontrolle des bestellten Aufsichtsorgans (§ 45) durchzuführen. Die gezogenen Zahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und den Spielern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Das Ergebnis von Sonderverlosungen ist in gleicher Weise bekanntzugeben.

(2) Gewinnansprüche dürfen nur von den bei der Veranstaltung anwesenden Spielern angemeldet werden. Die Treffer sind in der Reihenfolge der Anmeldung der Gewinnansprüche gegen Einziehung der Tombolakarten zuzuerkennen. Sind in einer Zahlenkombination die Treffer verschiedenwertig oder werden mehr Gewinnansprüche angemeldet als Treffer für die Kombination vorgesehen sind, so ist durch

eine Sonderverlosung zu entscheiden, wer von den anspruchsberechtigten Spielern die einzelnen Treffer erhält. Die nicht eingelösten Tombolakarten verbleiben den Spielern.

M o n o p o l a u f s i c h t.

§ 45. (1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 5000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.

(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital von über 2000 S bis einschließlich 5000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 bei Lotterien und Tombolaspielen, die in Wien oder Niederösterreich durchgeführt werden, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, bei den anderen Lotterien der nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzlandesdirektion und bei allen übrigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

(4) Die Aufsicht ist im Bewilligungsbescheid zu bestellen. Das Aufsichtsorgan hat über die Ausspielung der Bewilligungsbehörde und der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung innerhalb eines Monates nach Durchführung zu berichten. Die Kosten der notwendigen Aufsicht hat der Veranstalter zu tragen.

§ 46. (1) Entsprechen die Treffer, der Preis oder der Vertrieb der Spielanteile nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Bewilligungsbescheides oder lassen die vom Veranstalter getroffenen sonstigen Vorkehrungen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausspielung nicht erwarten, so ist das Aufsichtsorgan (§ 45) berechtigt, dem Veranstalter die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen und erforderlichenfalls die Fortsetzung der Ausspielung zu untersagen.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung (§ 35) aus den im Abs. 1 angeführten Gründen zurückzunehmen, wenn die bei der Durchführung der Ausspielung festgestellten Mängel nicht mehr behoben werden können oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist (Abs. 1) behoben wurden.

(3) Falls die Fortsetzung einer Ausspielung durch das Aufsichtsorgan untersagt (Abs. 1) oder die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen (Abs. 2) wird, bleibt die Haftung des Veranstalters für alle ihm aus der Veranstaltung erwachsenen privatrechtlichen Verpflichtungen unberührt.

Rechnungslegung.

§ 47. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinerträge eines Auspielung, die gemäß § 45 unter Aufsicht gestellt worden ist, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung gegenüber Rechnung zu legen.

(2) Bei Lotterien ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Abs. 1) innerhalb eines Monates nach Ablauf der Frist zur Treffer-einlösung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen innerhalb eines Monates nach Ziehung vorzulegen. Die Frist für die Erbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des Reinerträge ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung jeweils unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes festzusetzen.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung der Abrechnung (Abs. 1) ist dem Veranstalter, der Bewilligungsbehörde und, wenn sich eine Beanstandung ergab, auch dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt bekanntzugeben.

Polizeiliche Überwachung.

§ 48. Glückshäfen und Juxausspielungen, für die eine Aufsicht gemäß § 45 Abs. 1 bestellt wurde, sowie die Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.

F. Glücksspielapparate.

§ 49. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Antrag von Personen, die Glücksspielapparate betreiben wollen, im Inland solche Spielapparate erzeugen oder mit solchen Handel treiben, in geeigneter Weise festzustellen, ob das Spiel mit dem Apparat als eine vom Bund vorbehaltene Ausspielung (§§ 3 und 4 Abs. 2 und 3) anzusehen ist oder nicht.

(2) In die Feststellung (Abs. 1) sind die Spielregeln aufzunehmen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann sich zur Durchführung der Ermittlungen der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen.

(4) Die Kosten des Feststellungverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

ARTIKEL III.

Eingriffe in das Glücksspielmonopol.

§ 50. (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich unbeschadet einer allfälligen Verfolgung gemäß § 522 Strafgesetz schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel veranstaltet, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspiels nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;

2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspiels oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, zur Erwerbung anbietet, veräußert oder an andere überläßt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol sind Verwaltungsübertretungen. Sie werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet. Geldbeträge und Sachwerte, die den Gegenstand des Eingriffes in das Glücksspielmonopol bilden, können für verfallen erklärt werden. Soweit durch die im Absatz 1 bezeichneten Taten zugleich Abgaben verkürzt werden, wird die Verkürzung der Abgaben nicht bestraft.

ARTIKEL IV.

Beteiligung an ausländischen Glücksspielen.

§ 51. (1) Verboten ist:

- die Beteiligung an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;
- das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;
- die geschäftsmäßige Überlassung von Spiel-scheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.

(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel ist eine Verwaltungsübertretung. Sie wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet.

ARTIKEL V.

§ 52. Das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBI. Nr. 97, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 tritt an Stelle der Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ die Bezeichnung „Spielbankabgabe“.

2. Im § 4 Abs. 1 entfallen die Worte „der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“.

3. Dem § 4 Abs. 1 wird angefügt:

„Spielbankabgabe:
bei ganzjährig geführten Spielbankbetrie-
ben: 84 8 8,

bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrie-
ben: 70 15 15“.

4. Dem § 4 Abs. 2 wird folgende lit. i angefügt:

„i) bei der Spielbankabgabe nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird.“

5. Im § 4 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. Im § 6 Abs. 1 tritt an Stelle der Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ die Bezeichnung „Spielbankabgabe“.

ARTIKEL VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 53. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

(2) Das Verhältnis der Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie zum Bund ist innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechend zu regeln.

(3) Die Dauer der auf Grund der bisherigen Vorschriften (§ 55 Z. 3) bestehenden Bewilligungen zum Betrieb einer Spielbank wird durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Bestehende Regelungen über die Aufteilung der Cagnotte bleiben bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages gemäß § 26 Abs. 4 aufrecht.

(4) Alle bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits bewilligten, aber noch nicht durchgeführten Ausspielungen (§§ 31 bis 34) sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuwickeln.

(5) Artikel V verliert zugleich mit Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, seine Gültigkeit.

§ 54. Das Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949, und das Pferdetotogesetz, BGBl. Nr. 129/1952, bleiben unberührt.

§ 55. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Lottopatent vom 13. März 1813, Pol.G.S. Nr. 27;
2. das Gesetz vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94, betreffend die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie;
3. die Spielbankverordnung, BGBl. Nr. 463/1933, in der Fassung der Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. I Nr. 6/1934, und der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;
4. das Glücksspielgesetz, StGBl. Nr. 117/1945;
5. die §§ 1—24 und 26—30 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 111/1960, sowie § 30 Abs. 2 des gleichen Bundesgesetzes, soweit er sich nicht auf § 25 bezieht, soweit einzelne Bestimmungen der genannten Gesetze und Verordnungen nicht schon früher aufgehoben wurden.

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) das Bundesministerium für Inneres hinsichtlich § 29 Abs. 2 letzter Satz und § 48;
- b) das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres hinsichtlich des § 36 Ziff. 1;
- c) im übrigen das Bundesministerium für Finanzen.

Erläuternde Bemerkungen

Gelegentlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1960 zur Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele (Glücksspielgesetz), BGBI. Nr. 111, wurde auch eine Entschließung angenommen, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wurde, bis zum 30. Juni 1961 den Entwurf eines umfassenden und das gesamte Glücksspielwesen regelnden Bundesgesetzes vorzulegen. Die Wirksamkeit des Glücksspielgesetzes selbst wurde mit dem 30. Juni 1962 befristet.

Im beiliegenden Entwurf sind das Glücksspielgesetz, BGBI. Nr. 111/1960, und die meisten der neben diesem Gesetz noch bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Glücksspielwesens zusammengefaßt. Das Sporttotogetesetz, BGBI. Nr. 55/1949, und das Pferdetotogetesetz, BGBI. Nr. 129/1952, sowie die hiezu ergangenen Verordnungen werden, obwohl sie auch Glücksspielnormen sind, in die Regelung nicht einbezogen. Gegen die Einbeziehung des Totos in die gesetzliche Regelung wurden insbesondere von den am Sporttoto interessierten Sportverbänden und -organisationen Einwände erhoben. Nach ihrer allen Fachressorts gegenüber vertretenen Ansicht sollten die nach eingehender Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften erst nach 1945 für den Toto erlassenen Vorschriften nicht neuerlich behandelt werden, da sie neben Glücksspielbestimmungen erstmalig Vorschriften über die Widmung eines Teiles des Reinertrages für besondere Zwecke enthalten, die für den österreichischen Sport von besonderer Bedeutung sind. Auch das vorliegende Bundesgesetz stellt daher keine das gesamte Glücksspielwesen umfassende Regelung dar.

Die älteste gegenwärtig noch geltende Rechtsvorschrift auf dem Gebiete des Glücksspielwesens ist das Lottopatent vom 13. März 1813, Pol.G.S. Nr. 27, das in seinem wesentlichen Teil heute noch als Bundesgesetz in Kraft steht.

Daß sich das Lottopatent nicht nur auf Lotterien im engeren Sinn bezog, ergibt sich aus dem Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Juli 1853, RGBI. Nr. 51. Darin wird ausdrücklich angeordnet, daß es außer den im § 1 bezeichneten Ämtern (Lottoämter) und ihren Organen

niemandem gestattet ist, Lotterien oder derlei Glücksspiele überhaupt zu unternehmen oder abzuhalten. Im § 4 dieses Erlasses wird bestimmt, daß zu diesen Lotterien, auf die sich das Verbot bezog, nicht nur die unter der Benennung Lotterien bekannten Spiele, sondern alle jene wie immer genannten Glücksspiele gehören, welche ihrem Wesen nach auf denselben Einrichtungen und Grundlagen wie die Lotterien beruhen und nach Maßgabe der Wechselfälle des Glückes mit dem Verlust der Einlage verbunden sind.

Aus dem Obstehenden ergibt sich bereits, daß nicht jedes Glücksspiel (z. B. Kartenspiele, bei denen sich nur Spieler gegenüberstehen), unter das Glücksspielmonopol des Staates fallen.

Das Bundes-Verfassungsgesetz kennt keinen eigenen Kompetenztatbestand Glücksspiele, wohl aber den Kompetenztatbestand Monopolwesen (Artikel 10, Abs. 1, Z. 4 B.-VG.). Da die Glücksspiele, auf die sich der vorliegende Gesetzentwurf bezieht, nach den obigen Ausführungen bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes Monopol des Bundes waren, wird Artikel 10, Abs. 1, Z. 4 B.-VG. als eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Regelungen glücksspielrechtlicher Art angesehen werden können.

Gegen die Glücksspiele wird vielfach eingewendet, es sei unsozial, sein Geld nicht durch Arbeit, Fleiß und Mühe zu verdienen, sondern durch leichtes Spiel und Zufall. Mit diesem Einwand wendet man sich insbesondere gegen das Spiel im Zahlenlotto und im Rahmen der Spielbanken. Mit dieser Begründung müßte man aber das Glücksspiel überhaupt verbieten. Der Spieltrieb ist nun einmal vorhanden. Angesichts dieser Tatsache halten es die meisten Staaten für sinnvoll, den Spieltrieb der Menschen im Interesse des einzelnen und der Gemeinschaft in geordnete Bahnen zu lenken. Auch eine jüngst erschienene Ausarbeitung der sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft kommt zu diesem Erkenntnis und betont, daß die Art und Weise, in der sich der Staat bemüht, den Spieltrieb zu lenken, von den herrschenden staatspolitischen

Grundsätzen, der sozialen wirtschaftlichen Struktur, von Verhältnissen in den Nachbarstaaten und von vielen anderen Faktoren abhängen wird.

Vergleicht man die Umsätze in den einzelnen Glücksspielarten, zum Beispiel im Zahlenlotto mit den Umsätzen im vergangenen Jahrhundert, so sieht man, daß die früher erhobenen scharfen Angriffe gegen das Zahlenlotto, in denen vor allem von einer zusätzlichen Besteuerung der ärmeren Schichten der Bevölkerung gesprochen wird, kaum mehr zutreffen. Das Spielkapital im Zahlenlotto betrug im Jahre 1961 39,580.000 S, wobei im Bundesgebiet mit Ausnahme Steiermarks auf das einzelne Zahlenlottospiel ein durchschnittlicher Einsatz von 1'42 S (in der Steiermark 1'60 S) entfällt. Zu einer Ziehung werden etwa 220.000 Spiele mit einem Spieleinsatz von 1 S und höchstens 50.000 Spiele mit einem Spieleinsatz von 2 und mehr Schilling getätig. Es gibt derzeit in Österreich rund 460 Lottokollekturen. Von den Lottokollekturen sind 280 Inhaber von Amtsbescheinigungen oder des Opferausweises, beziehungsweise Kriegsversehrte oder Kriegerswitwen. An Provisionen erhielten die Lottokolletkanten für das Jahr 1961 13,223.290 S.

Bei der Klassenlotterie betrug der Erlös für die Lose im Jahre 1961 171,330.000 S, davon wurden 119,935.000 S als Gewinne ausgezahlt und 28,320.000 S an Provisionen für die Geschäftsstellen der Klassenlotterie geleistet; dem Bund verblieben rund 23,000.000 S.

In Österreich besteht nur eine Spielbankunternehmung. Sie unterhält derzeit sieben Spielbankbetriebe, und zwar ganzjährig geführte in Baden bei Wien, Salzburg, Velden am Wörthersee und Wien und saisonmäßig geführte in Badgastein, Kitzbühel und Seeboden. Es handelt sich durchwegs um Orte, die einen starken Fremdenverkehr aufweisen. In Wien wird der Spielbankbetrieb in Form eines Cercle Privé mit erhöhtem Eintrittsgeld geführt. Der Cercle Privé dient vorwiegend ausländischen Besuchern. Inländer dürfen zum Spiel nur zugelassen werden, wenn sie glaubhaft machen, daß auf Grund ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse durch die Beteiligung am Spiel eine soziale oder wirtschaftliche Gefährdung ihrer Angehörigen, der von ihnen in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehenden Personen oder ihrer Arbeitgeber nicht zu erwarten ist.

Die Bruttospieleinnahmen der Spielbankbetriebe betragen 1961 68,075.000 S. An Spielabgaben flossen dem Bund zirka 35,400.000 S und den Ländern und Gemeinden, in deren Bereich eine Spielbank betrieben wird, insgesamt zirka 6,800.000 S zu. Die sonstigen Abgaben der Spielbankunternehmung betragen rund 13,000.000 S.

Von der Gesamtzahl der Besucher der Spielbanken sind rund 50% Ausländer.

Im Jahre 1961 wurden insgesamt 26 Privatlotterien mit einem Spielkapital von zusammen 31,500.000 S durchgeführt. Das Ertragsnis dieser Lotterien, das auf zirka 10,000.000 S geschätzt werden kann — die Abrechnung einiger Lotterien liegt noch nicht vor —, wird wohltätigen, gemeinnützigen und kulturellen Zwecken zugeführt. Neben den Lotterien wurden noch 25 Tombolaspiele mit einem Gesamtspielkapital von rund 4,000.000 S und 1294 Glückshäfen und 313 Juxausspielungen mit einem Spielkapital von zusammen 5,214.000 S veranstaltet.

ARTIKEL I.

(§§ 1—5.)

Artikel I umfaßt allgemeine Bestimmungen. Sie entsprechen im wesentlichen den allgemeinen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes, BGBL. Nr. 111/1960.

§ 1 enthält eine Definition des Glücksspielschlechthin.

§ 2 bestimmt den Umfang des Glücksspielmonopols.

§ 3 umschreibt den Begriff der Ausspielung. Bei Ausspielungen stehen sich grundsätzlich Unternehmer (Veranstalter) und Spieler gegenüber. Hierdurch wird dieses Spiel von solchen Glücksspielen abgegrenzt, bei denen sich nur Spieler gegenüberstehen (zum Beispiel Kartenspiele). Zum Wesen der Ausspielung gehört, daß den Einsätzen der Spieler Gegenleistungen des Unternehmers gegenüberstehen; hingegen ist nicht entscheidend, wie das über Gewinn und Verlust entscheidende Ereignis herbeigeführt wird, zum Beispiel durch Ziehung, eine mechanische Vorrichtung, wie im Falle des Spielapparates oder auf sonstige Weise. Veranstaltungen, bei denen die Empfänger von Prämien durch das Los bestimmt werden, gelten nicht als Ausspielungen im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn für die Teilnahme an der Verlosung keine vermögensrechtliche Leistung dem Veranstalter erbracht werden muß; dies trifft vielfach bei Werbeveranstaltungen zu. Finden Verlosungen zu Werbezwecken aber im Rahmen eintrittsgeldpflichtiger sonstiger Unterhaltungsveranstaltungen statt, dann ist zu prüfen, ob und inwieweit in dem Eintrittspreis eine Vermögensleistung (Einsatz) für die Teilnahme an der Verlosung enthalten ist.

Da bei Ausspielungen immer ein Unternehmer vorhanden sein muß, liegt keine Ausspielung vor, wenn hierdurch nicht eine in erster Linie auf Gewinn gerichtete Tätigkeit entfaltet wird, wie dies zum Beispiel bei Glücksspielen im Familienkreis anzunehmen ist.

Lebensversicherungsverträge, nach denen die im Ab- oder Erlebensfalle zu leistende Versicherungssumme für den Fall der Auslosung vorzeitig

zu zahlen ist, sind nicht als Ausspielungen, anzusehen, weil solche Versicherungsverträge nicht als Spiele im Sinne des § 1 gelten.

§ 4 umschreibt den Kreis jener Glücksspiele, welche nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen den Vorschriften des § 3 des geltenden Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 111/1960. Die Bestimmung, daß Geldspielapparate, die Glücksspiele zulassen, ausschließlich im Rahmen einer Spielbank betrieben werden dürfen, entspricht der bisherigen Regelung.

§ 5 umschreibt die Stellung und Tätigkeit der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung und ermächtigt sie, sich bei der betriebsmäßigen Abwicklung von Glücksspielen der Mithilfe von Einrichtungen des Österreichischen Postsparkassenamtes zu bedienen. Dem Österreichischen Postsparkassenamt kommt in diesem Fall die Stellung eines Erfüllungsgehilfen zu.

ARTIKEL II.

(§§ 6—49.)

Besondere Bestimmungen.

A. Zahlenlotto.

(§§ 6—11.)

Die rechtliche Grundlage für das Zahlenlotto bildete bisher das Lottopatent vom Jahre 1813, Pol.G.S. Nr. 27.

§ 6 enthält die Definition für das Zahlenlotto.

§§ 7—11 enthalten die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Zahlenlottos, die Ziehung und die Auszahlung des Gewinnes. Die mit der Durchführung dieses Glücksspieles beauftragte Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat die Spielbedingungen aufzustellen (§ 7). Die Ausgabe der Wettscheine und deren Hereinnahme sowie die Hereinnahme der Wetteinsätze und des Verwaltungskostenbeitrages kann Lottokollekturen überlassen werden. Die Inhaber der Lottokollekturen können nur natürliche Personen sein (§ 8). Der Wettvertrag kommt erst mit dem Einlangen des Wettscheines bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zustande. Voraussetzung ist, daß der Wettschein den Spielbedingungen entspricht (§ 9). Da kein Wettvertrag zustände kommt, wenn der Wettschein verspätet einlangt, sind die auf einen solchen Wettschein geleisteten Wetteinsätze dem Berechtigten zurückzuerstatten (§ 9 Abs. 2). Einsätze auf zwar rechtzeitig eingelangte, aber nicht den Spielbedingungen entsprechende Wettscheine verfallen zugunsten des Bundes; dies trifft zu, wenn zum Beispiel ein anderer als der von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aufgelegte Wettschein verwendet wird, wenn das Ziehungsdatum oder die Bezeichnung

der Lottokollektur fehlt, über die der Wettschein eingereicht wurde oder wenn Zahlenkombinationen aufscheinen, die in den Spielbedingungen nicht vorgesehen sind usw. (§ 9 Abs. 3). Ist auf einem Wettschein die Höhe des Wetteinsatzes nicht zu ersehen, dann kommt der Wettvertrag lediglich mit dem nach den Spielbedingungen zulässigen Mindestwetteinsatz zustande. Ein allenfalls entrichteter Mehrbetrag verfällt zugunsten des Bundes (§ 9 Abs. 4). Da eine Wette höchstens fünf Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 umfaßt, hat sich die Ziehung auch nur auf fünf Zahlen aus dieser Zahlenreihe zu erstrecken. Der Gewinn ist entsprechend den vorgesehenen Spielkombinationen ein bestimmtes Vielfaches des Wetteinsatzes. Er darf jedoch nicht unter dem 14fachen und nicht über dem 4800fachen des Wetteinsatzes festgesetzt werden (§ 10). Die Gewinne sind bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung geltend zu machen. Nicht rechtzeitig geltend gemachte Gewinne verfallen zugunsten des Bundes. Desgleichen verfallen zugunsten des Bundes solche Gewinne, hinsichtlich welcher die Durchschrift des Wettscheines (Einlageschein) nicht mehr vorgelegt werden kann oder diese so entstellt ist, daß sie nicht mehr als Durchschrift des Originalwettscheines erkannt werden kann (§ 11).

B. Klassenlotterie.

(§§ 12—16.)

Die Vorschriften über die Klassenlotterie sind bisher im Gesetz vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94, betreffend die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie, sowie in den hierzu von der vormaligen Dienststelle für Staatslotterien herausgegebenen Reglements für die Geschäftsstellen der Klassenlotterie und in dem jeweils mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aufgestellten Spielplan mit Spielbedingungen enthalten. Eine Neuregelung ist im Interesse der Rechtssicherheit notwendig.

§ 12 enthält die Begriffsbestimmung für die Klassenlotterie.

§ 13 enthält Vorschriften über den Spielplan und die Spielbedingungen.

§ 14 sieht vor, daß der Vertrieb der Lose Geschäftsstellen der Klassenlotterie überlassen werden kann.

§ 15 bestimmt, daß mindestens 60 v. H. und nicht mehr wie bisher 70 v. H. des Spielkapitals als Gewinne auszuschütten sind. An eine Herabsetzung der Gewinstsumme auf 60 v. H. ist derzeit nicht gedacht. Wenn die zur Durchführung der Klassenlotterie notwendigen Kosten jedoch eine derartige Steigerung erfahren sollten, daß die Abwicklung der Lotterie bei 70%iger

Gewinnausschüttung unrentabel würde, müßte die Gewinnausschüttung auf einen Prozentsatz gesenkt werden, dessen Höhe noch immer über dem der Klassenlotterien anderer Staaten liegt.

§ 16 sieht vor, daß die Gewinne grundsätzlich durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung auszuzahlen sind; lediglich kleinere Gewinne bis zu einem in den Spielbedingungen näher festzusetzenden Betrag sollen durch die Geschäftsstellen der Klassenlotterie ausgezahlt werden können. Die Auszahlung von Gewinnen auf ein in Verlust geratenes Los ist in den Spielbedingungen zu regeln. Gewinne, die nicht innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Ziehungstag einer Klasse geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Bundes.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Zahlenlotto und Klassenlotterie.

(§§ 17—20.)

Die nunmehrige gesetzliche Neuregelung der dem Bund vorbehaltenden Glücksspiele macht es möglich, auch das Verhältnis der bei der Durchführung des Zahlenlottos und der Klassenlotterie unter der Bezeichnung Lottokollektur beziehungsweise Geschäftsstelle der Klassenlotterie tätigen Stellen zum Bund einerseits und zum Spieler anderseits einheitlich zu gestalten.

Die Rechtsverhältnisse zum Bund werden durch Vertrag zwischen den Inhabern dieser Stellen und der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung als Vertreterin des Bundes geregelt (§ 17, Abs. 1). Soweit sich aber die Spieler dieser Stellen zur Weiterleitung der Wettbewerbs- und Wetteinsätze an die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung und zur Geltendmachung der Gewinnansprüche bedienen, wird bestimmt, daß sie als Bevollmächtigte der Spieler gelten; hiedurch wird klargestellt, daß die Haftung für das rechtzeitige Einlangen der Wettbewerbs- und Wetteinsätze die Spieler zu tragen haben (§ 18).

Den vorangeführten Stellen wird außerdem eine besondere Verschwiegenheitspflicht über die Spieler und deren Beteiligung an den Spielen auferlegt (§ 19 Abs. 1). Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht können durch Vertragsauflösung seitens der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung geahndet werden (§ 17 Abs. 3). Auskünfte an Finanzbehörden dürfen nur mit Zustimmung des Spielers erteilt werden (§ 19, Abs. 2). Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hingegen hat das Recht, jederzeit in die Geschäftsgebarung dieser Stellen Einschau zu halten. (§ 19 Abs. 3).

Der § 20 enthält Vorschriften über die Bekanntmachung der Spielbedingungen (Spielplanes) für das Zahlenlotto und die Klassenlotterie. Die Spielbedingungen stellen keine Verordnung dar, sondern sind eine *lex contractus*.

D. Spielbanken.

(§§ 21—30.)

Dieser Abschnitt stellt eine Neufassung der bisher für den Betrieb von Spielbanken geltenden Vorschriften dar, wobei dem Spielbankunternehmer allerdings eine wesentlich höhere Verantwortung als bisher bei der Auswahl der Spieler auferlegt wird.

Die Spielbanken spielen in den einzelnen Staaten keine unwe sentliche Rolle für den Fremdenverkehr, der auch für die österreichische Volkswirtschaft besondere Bedeutung hat. Die Erfahrung zeigt, daß bei illegalen Glücksspielen vielfach die unbemittelten Schichten des Volkes ausgebettet werden. Die Überwachung des Spieltriebes ist durch geeignete Maßnahmen in den Spielbanken besser möglich.

§ 21 bestimmt, daß für den Betrieb einer Spielbank eine Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich ist. Bei Erteilung der Bewilligung ist neben den besonderen Voraussetzungen beim Bewilligungswerber (Nachweis der Verlässlichkeit und des erforderlichen Kapitals) auch auf die Verhältnisse des Ortes, in dem der Spielbankbetrieb errichtet werden soll, Bedacht zu nehmen.

Um die Interessen des Bundeslandes und der Gemeinde, in deren Bereich eine Spielbank errichtet werden soll, zu wahren, sind diese vor Entscheidung über das Ansuchen um Erteilung der Spielbankbewilligung beziehungsweise der Errichtung eines Spielbankbetriebes zu hören.

§ 22 schreibt vor, was im Bewilligungsbescheid insbesondere zu regeln ist. Die Bewilligungsdauer darf zehn Jahre nicht überschreiten; der Unternehmer hat eine entsprechende Sicherstellung zu leisten; die in Spielbanken zulässigen Glücksspiele sind namentlich zu bezeichnen; die Spielbank ist unter besondere Kontrolle zu stellen.

§ 23 sieht vor, daß die Spielbankbewilligung jederzeit widerrufen werden kann, wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

§ 24 enthält Vorschriften über den Eintritt in die Spielsäle der Spielbank. Die Besucher haben sich mittels Lichtbildausweises zu legitimieren. Personen unter 21 Jahren soll der Eintritt ausnahmslos verwehrt sein, gleichgültig, ob es sich um Inländer oder Ausländer handelt. Personen in Uniform sollen nur in Ausübung des Dienstes eintrittsberechtigt sein. Inländische Spieler sollen einer besonders strengen Prüfung unterliegen.

Jedem Spieler kann dauernd oder auf eine bestimmte Zeit der Eintritt in die Spielbank untersagt werden, wenn hervorkommt, daß ihm die persönliche Verlässlichkeit mangelt oder die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse das

Spiel nicht oder nicht im geübten Ausmaß gestatten. Bei der Kontrolle wird auch auf den Beruf des Spielers und seine Stellung in der Wirtschaft Bedacht zu nehmen sein.

§ 25. Die Verpflichtung zu dieser Kontrolle trifft den Spielbankunternehmer. In der vorgenommenen vom Bundesministerium für Finanzen zu genehmigenden Besuchs- und Spielordnung sind nähere Bedingungen über den Eintritt, so zum Beispiel über die Legitimationspflicht und Prüfung der Besucher über die Voraussetzungen gemäß § 24 festzulegen. Der Spielbankunternehmer wird zur Ausübung der Kontrolltätigkeit eine Evidenz über die Spieler zu führen haben. Da die Besuchs- und Spielordnung der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen bedarf und daher vor Erteilung dieser Genehmigung der Spielbetrieb nicht aufgenommen werden darf, ist es dem Bundesministerium für Finanzen möglich, auch auf die Organisation des Spielbankbetriebes entsprechend Einfluß zu nehmen.

§ 26 bestimmt, daß Dienstnehmer der Spielbankunternehmung österreichische Staatsbürger sein müssen, nicht an der Spielbankunternehmung beteiligt sein und auch in keiner Weise am Ertrag dieser Unternehmung teilhaben dürfen; diesen Personen ist es auch verboten, sich an den Spielen zu beteiligen oder von den Spielern direkte Zuwendungen irgendwelcher Art entgegenzunehmen. Hierdurch soll eine objektive und korrekte Durchführung des Spielbetriebes gesichert werden.

Zuwendungen (Cagnotte) der Spieler an die Gesamtheit der Dienstnehmer der Spielbankunternehmung sind in besonderen, in den Spielsälen vorgesehenen Behältern zu hinterlegen. Die Cagnotte bildet zwar formell eine Betriebseinnahme der Spielbank; dem Spielbankunternehmer steht aber kein wie immer gearteter Anspruch auf diese Zuwendung zu. Die Verteilung der Cagnotte unter die anspruchsberechtigten Dienstnehmer hat im Rahmen eines Kollektivvertrages zwischen der Spielbankunternehmung und einer kollektivvertragsfähigen Interessenvertretung der Dienstnehmer (gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer, kollektivvertragsfähige auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung der Dienstnehmer) zu erfolgen. Da jedoch nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages einzelne Dienstgeber nicht kollektivvertragsfähig sind, wird im Gesetz die Kollektivvertragsfähigkeit der Spielbankunternehmung festgelegt. Diese Kollektivvertragsfähigkeit gilt jedoch nur hinsichtlich des Abschlusses von Kollektivverträgen, die die Aufteilung der Cagnotte regeln.

Als Nebenbetriebe einer Spielbankunternehmung sind Restaurants, Hotels, Kinos, Vergnügungsbetriebe und ähnliche Unternehmungen

zu verstehen, soweit sie von der Spielbankunternehmung betrieben werden.

§ 27 regelt die vom Spielbankunternehmer zu entrichtende Spielbankabgabe. Die bisherige Stamm- und Zusatzabgabe soll entsprechend den Vorschriften des § 6 Z. 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in eine gemeinsame Bundesabgabe, genannt „Spielbankabgabe“, vereinigt werden. Die Bemessungsgrundlage selbst wurde gegenüber der bisher bestehenden trotz Änderung der Wertverhältnisse seit 1933 nicht geändert.

Außer der Spielbankabgabe unterliegt das Ertragsnis der Spielbankunternehmung noch den sonstigen zutreffenden öffentlichen Abgaben, wie zum Beispiel Körperschafts- und Gewerbesteuer.

§ 28 regelt die Verfahren bei Erhebung der Spielbankabgabe. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Abgabenverfahrensgesetze Anwendung.

§ 29 bestimmt, daß der Betrieb der Spielbanken durch das Bundesministerium für Finanzen auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu überwachen ist. Das Bundesministerium für Finanzen kann sich hiebei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen. Die Kosten der Überwachung sind dem Bund zu ersetzen; das gleiche gilt auch für den durch den Betrieb einer Spielbank dem Bund erwachsenden Mehraufwand wegen notwendiger Vorkehrungen der öffentlichen Sicherheit.

§ 30 verpflichtet den Inhaber einer Spielbankunternehmung sowie die bei dieser Unternehmung beschäftigten Personen zur Beachtung der im § 19 verankerten Verschwiegenheitspflicht.

E. Sonstige Ausspielungen.

(§§ 31—48.)

§§ 31—34 enthalten Begriffsbestimmungen der gebräuchlichen Arten von Ausspielungen.

§ 35 schafft die Möglichkeit, das Recht zur Durchführung von Ausspielungen unter bestimmten Voraussetzungen an physische und juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland zu übertragen.

§ 36 bestimmt, welche Behörden die Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen erteilen.

§ 37 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung zur Durchführung einer Ausspielung zu versagen ist.

§§ 39—44 enthalten nähere Vorschriften über Spielkapital, Spielanteile, Treffer und Trefferermittlung (Ziehung).

§§ 45 und 46 enthalten Bestimmungen über die Bestellung einer besonderen Monopolaufsicht für

16

Ausspielungen und über Maßnahmen, die gegen den Veranstalter ergriffen werden können, im Falle das Aufsichtsorgan Mängel bei der Durchführung einer Ausspielung feststellt. Wenn im § 46 Abs. 3 bestimmt wird, daß bei Untersagung der Fortsetzung einer Ausspielung oder bei Zurücknahme der Bewilligung die Haftung des Veranstalters für alle ihm aus der Veranstaltung erwachsenen privatrechtlichen Ansprüche unberührt bleibt, so ist hiebei insbesondere an die Pflicht zur Rücklösung bereits ausgegebener Spielanteile gedacht.

§ 47 verpflichtet den Veranstalter einer unter Monopolaufsicht gestellten Ausspielung zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben sowie zum Nachweis der Verwendung des Reinerträgnisses an die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung.

§ 48 legt fest, welche Ausspielungen sicherheitspolizeilich zu überwachen sind.

F. Glücksspielapparate.

§ 49. Die Bestimmung entspricht der Vorschrift des § 22 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 111/1960. Sie hat sich bisher bewährt, da noch nicht alle Bundesländer das Spiel mit Geldspielapparaten verboten haben.

Zu der in der Öffentlichkeit öfters erörterten Frage der Aufstellung von Spielapparaten (-automaten) ist zu bemerken, daß das Spiel mittels Spielapparates (-automaten), nur dann dem Bund vorbehalten ist, wenn die Einflußnahme (Geschicklichkeit) des Spielers auf die Herbeiführung des Erfolges soweit ausgeschaltet ist, daß der Zufall entscheidet. Vom Recht zum Betrieb der Glücksspielapparate (-automaten) kann daher nur im Rahmen der Bewilligung zum Betrieb einer Spielbank (§ 4 Abs. 3 und § 21) Gebrauch gemacht werden. Sofern es sich daher bei einem Spielgerät nicht um einen Glücksspielapparat (-automaten) im Sinne dieses Bundesgesetzes (§ 2) handelt, fällt die Erteilung der Spielbetriebsbewilligung (Produktionslizenz) gemäß Artikel 15 Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. In den meisten Bundesländern ist im Hinblick auf die mit dem Betrieb von Spielapparaten zusammenhängenden unerfreulichen Vorgänge inzwischen der Betrieb von Geldspielapparaten (-automaten) verboten beziehungsweise stark eingeschränkt worden.

ARTIKEL III.

§ 50 enthält Strafbestimmungen, betreffend Eingriffe in das Glücksspielmonopol. Die Be-

stimmungen entsprechen den Vorschriften des § 23 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 111/1960.

ARTIKEL IV.

§ 51 enthält Strafbestimmungen, betreffend die Beteiligung an ausländischen Glücksspielen. Die Bestimmungen entsprechen den Vorschriften des § 24 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 111/1960.

§§ 50 und 51. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

ARTIKEL V.

Finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen.

§ 52. Wie bereits zu § 27 ausgeführt worden ist, wird die bisherige Stamm- und Zusatzabgabe entsprechend den Vorschriften des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in eine gemeinsame Bundesabgabe (Spielbankabgabe) vereinigt. Die Aufteilung der auf Bund, Länder und Gemeinden entfallenden Anteile am Ertrag der Spielbankabgabe erfolgt nach einem bestimmten Hundertsatzverhältnis. Dieses Verhältnis ist verschieden, je nachdem, ob es sich um eine ganzjährig betriebene oder um eine saisonmäßig betriebene Spielbank handelt. Bei der Erstellung des Aufteilungsschlüssels wurde auf die Höhe der Erträge der den Ländern und Gemeinden bisher aus den Spielbanken zufließenden Abgaben Rücksicht genommen.

Da es sich bei dieser Bestimmung um eine finanzausgleichsrechtliche Regelung handelt, mußte das Finanzausgleichsgesetz 1959 entsprechend abgeändert und ergänzt werden.

Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttoeinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert zu entrichten.

ARTIKEL VI.

§§ 53—56 enthalten Übergangs- und Schlußbestimmungen. Da Artikel V eine Änderung beziehungsweise Ergänzung des Artikels I des Finanzausgleichsgesetzes bedeutet und Artikel I des genannten Gesetzes am 31. Dezember 1963 seine Gültigkeit verliert, ist eine entsprechende Bestimmung über die Befristung der Gültigkeit des Artikels V verankert (§ 53 Abs. 5).